

# Das Wirtshausverbot als Massnahme der Armenpolizei

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837617>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 83 A.G., wonach dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene durch Beschluß des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden können, ist mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes gänzlich außer Kraft gesetzt worden. (Justizdirektion an Armendirektion, 20. III. 1917.)

## VI. Verschiedenes.

Die von der kantonalen Armendirektion gegenüber einer Gemeinde gemäß Art. 11, 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzustellende Klage ist nicht gesetzlich befristet. (Verwaltungsgericht, 2. Okt. 1915.)

Gegen die Weigerung des Regierungstatthalters, über einen Wohnsitzstreit zu entscheiden, kann nur die Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergriffen werden. (Reg.-Rat, 11. Jan. 1916.)

Beantragt eine Gemeinde beim Regierungstatthalter die Rückschaffung einer Person in ihre Wohnsitzgemeinde, so hat sie bis zur Erledigung ihres Antrages die nötigen Unterstützungen zu gewähren, unter Vorbehalt der Rückforderung von der Wohnsitzgemeinde. (Reg.-Rat, 29. Febr. 1916.)

1. Die durch eine Gemeinde für eine ihr zur Verpflegung auffallende Person geleistete Kostgeldgarantie ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher nur so lange rechtswirksam, als dieser Gemeinde nach Gesetz die Unterstützungspflicht obliegt.

2. Im Rechtsstreit über die Wirkung einer Kostgeldgarantie im vorgenannten Sinne kann die Frage, ob die in Betracht fallende Person inzwischen nicht in einer dritten Gemeinde Wohnsitz erwarb, nicht geprüft und daher die letztgenannte Gemeinde nicht beigeladen werden. (Reg.-Rat, 13. Juni 1916.)

1. Unter normalen Umständen ist anzunehmen, daß die Familie eines Bauhandlangers mit 5 Kindern, sofern beide Elternteile arbeitsfähig sind, nicht dauernd unterstützungsbedürftig ist.

2. Zur Begründung eines Rekurses genügt auch der Hinweis der vor erster Instanz gemachten Anbringen. (Armendirektion, 24. Juni 1916.)

Leisten erwerbsfähige Kinder den Eltern für gewährte Kost und Wohnung eine zu kleine Entschädigung, so hat die Armenbehörde die Pflicht, die Kinder zu einer angemessenen Bezahlung für die empfangene Verpflegung, bezw. wenn die Kinder unmündig sind, zur Ablieferung ihres Erwerbes an die Eltern gemäß Art. 295 Z.G.B. zu verhalten. (Armendirektion, 21. Nov. 1916.)

Ist die an sich arbeitsfähige Mutter eines Kindes unbekanntes Aufenthaltes, so muß das Kind als dauernd unterstützungsbedürftig betrachtet werden. (Verwaltungsgericht, 26. Juni 1916.)

1. Streitigkeiten über die Höhe der von einer Bürgergemeinde zu leistenden Unterstützungsbeiträge sind oberinstanzlich durch die Armendirektion zu entscheiden.

2. Die Unterstützungspflicht der Bürgergemeinde hört auf, wenn die von arbeitsfähigen erwachsenen Kindern zu leistenden Beiträge zum Unterhalt der Familie ausreichen. (Armendirektion, 8. Juli 1916.)

St.

## Das Wirtshausverbot als Maßnahme der Armenpolizei.

Der Staat hat ein Interesse daran, daß ein Staatsbürger aus Mangel an Unterhaltungsmitteln dem leiblichen und sozialen Untergang nicht preisgegeben wird. Er kann dies wegen der Rückwirkungen auf die öffentliche Wohlfahrt nicht dulden. Daraus ergibt sich die Pflicht des Staates zur öffentlichen Unterstützung

in denjenigen Fällen, in welchen der Mangel an Unterhaltungsmitteln weder durch die eigene Kraft des zu unterstützenden Individuums noch durch anderweitige „auf privatrechtlichen Ansprüchen oder freier Liebestätigkeit beruhende Hilfeleistung“ gehoben werden kann. Die öffentliche Armenpflege hat zu ihrer Verwaltung auch Maßregeln notwendig, die zur bessern Durchführung der gesamten Armenorganisation gegen die Unterstützten angewendet werden sollen. Die Armenpolizei ist das Organ zur Durchführung und Verwirklichung dieser Zwangsmittel. Ihre Aufgabe ist es, durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung entgegenstehenden Erscheinungen zu beseitigen. Einer der Hauptfaktoren der Armut, des sozialen und sittlichen Niedergangs des Einzelnen und seiner Familie, ist aber der Alkohol und das Wirtshaus. Daher die Maßregel des Wirtshausverbotes aus armenpolizeilichen Gründen. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen der Zürcher Inauguraldissertation von Hermann B e n d i n e r, „Das Wirtshausverbot. Eine schweizerische Strafe und Verwaltungsmaßregel.“ Zürich 1917.

Nach den verschiedenen kantonalen Armengesetzen lassen sich in bezug auf die Strenge der Verhängung des Wirtshausverbotes drei verschiedene Gruppen unterscheiden: Die e r s t e Gruppe verbindet das Wirtshausverbot obligatorisch mit dem Tatbestande des Armenunterstützungsbezuges. Etwas milder verfährt die z w e i t e Gruppe, welche die Verhängung des Wirtshausverbotes den Administrativbehörden überläßt, ohne das Verbot allgemein als zwingend aufzustellen. Die d r i t t e Gruppe stempelt das Wirtshausverbot zu einer eigentlichen Armenpolizeistrafe, indem sie das Wirtshausverbot von einem Delikt abhängig macht, das armenpolizeilich verfolgt wird.

1. In den Armengesetzen der Kantone Zürich, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Uri finden wir das W i r t s h a u s v e r b o t ohne weiteres mit dem Zustande der A r m e n g e n ö s s i g k e i t v e r b u n d e n.

Aus dem Rechte und der Pflicht der Behörden, solche, die nicht mehr für ihren Lebensunterhalt sorgen können, aus Staatsmitteln zu unterstützen folgt, daß die Unterstützungspflicht des Staates auch Rechte begründet, nämlich ein Eingriffsrecht in die Freiheit des Unterstützungsbedürftigen. So rechtfertigt es sich, wenn der Staat den Armengeköffigen in seiner Freiheit einschränkt; doch soll er sich immer in den Grenzen halten, die dem Gemeinwesen durch die Zweckmäßigkeit der Freiheitsbeschränkung gesteckt sind. Mit andern Worten: das Gemeinwesen soll nur insoweit die Freiheit des einzelnen Armengeköffigen einschränken, als es nötig ist zur Abwendung der drohenden Verarmung und des sozialen Tiefstandes des Armengeköffigen. In diesem Sinne geht also die Kompetenz des Staates nur so weit, daß er die Motive, und nur sie allein, einschränken und unterdrücken darf, die zur Verarmung des Einzelnen geführt haben und führen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Standpunkt der obgenannten e r s t e n Gruppe von Kantonen in vielen Fällen u n g e r e c h t f e r t i g t. Das Wirtshausverbot als absolute und unmittelbare Folge der Armengeköffigkeit ist nur dort eine gerechtfertigte Maßregel, wo die Unterstützungspflicht des Staates resultiert aus einer unmittelbar oder mittelbar aus der Trunksucht entsprungener Verarmung. Auch andere Faktoren können den Einzelnen zum Armengeköffigen machen, so wirtschaftliche Krisen, Arbeitslosigkeit und Krankheit. Die Kantone dieser ersten Gruppe scheinen von dem nicht mehr mit den modernen Anschauungen Schritt haltenden Gedanken auszugehen, daß jede Unterstützungsbedürftigkeit als schuldhaft anzusehen ist. Die Bestimmung dieser Gesetze, daß die Unterstützungsbedürftigkeit schlechthin das Wirt-

hausverbot, den Stimmrechtsentzug oder den Freizügigkeitsverlust nach sich zieht, ist nichts anderes als ein Ueberrest der „capitis deminutio“ des römischen Rechts, die Verminderung der rechtlichen Persönlichkeit. Bei unverschuldeter Unterstützungsbefürftigkeit ist niemals ein unnötiger, verschwenderischer Geldhaushalt der Grund der Verarmung, sondern andere, nicht im Machtbereich der Verarmten liegende Gründe. Das Wirtshausverbot hat aber neben der Bekämpfung der Trunksucht nur den Zweck, unnötige Ausgaben durch Entziehung der dazu gegebenen Gelegenheit hintanzuhalten. Deshalb ist auch der Zweck des Wirtshausverbotes bei seiner Anwendung auf die unverschuldete Verarmung gänzlich verfehlt.

2. Einer etwas milderen Auffassung folgend, überläßt die zweite Gruppe der Kantone den **Administrativbehörden** die Verhängung des Wirtshausverbotes. Im Kanton Zug geschieht dies durch den Regierungsrat auf Verlangen des Bürgerrates, im Wallis auf Antrag des Wohltätigkeitsausschusses durch den Gemeinderat. Sobald eine Aussprechung des Wirtshausverbotes im Ermessen der zuständigen Administrativbehörden liegt, wird diese Maßnahme nur ausgesprochen, wenn ein Grund zur Ausfällung im einzelnen Falle vorliegt. Zeigt sich, daß ein öffentlich Unterstützter sich dem Trunke ergibt, dann soll der kompetenten Armenbehörde auch ein Zwangsmittel, das Wirtshausverbot, gegeben sein, mit welchem sie den Gesetzesübertreter in die Bahn zurückweist, die vom gesellschaftlichen Standpunkte aus dem Individuum in seiner Eigenschaft als Unterstützungsbedürftiger vorgeschrieben ist.

3. Die dritte Gruppe wendet die Maßregel des Wirtshausverbotes nur an, wenn der Unterstützungsbedürftige die für den Zustand der Armengenügsamkeit gegebenen Normen irgendwie verlegt. Hieher gehören die Kantone Bern, Freiburg, Glarus, Waadt und Luzern.

4. Das Wirtshausverbot kann auch ein Zwangsmittel der **Bettelpolizei** darstellen. Bern bestrafte mit Wirtshausverbot als Nebenstrafe den sogenannten qualifizierten, schweren Bettel, ein Polizeidelikt, welches mehrfache Disziplinarstrafen wegen Bettels oder Schaffung einer Haupterwerbsquelle aus dem Bettel zur Voraussetzung hat.

5. **Verbunden** mit dem Wirtshausverbote ist zugleich das **Verbot des Spielens um Geld oder Geldeswert** in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Obwalden, Zürich, Baselland und Uri. Auch bei dieser Zwangsmaßnahme spielt die armenpolizeiliche Ueberlegung die Hauptrolle, daß primär gegen die Verschwendungssucht durch Hintanhaltung der Trunk- und Spielsucht angekämpft werden muß. Statt dieser vielen Verbote wäre aber eine Bevormundung und Aberkennung der Handlungsfähigkeit in bezug auf Verpflichtungsgeschäfte eine bessere und wirksamere sichernde Maßnahme.

6. Der **Polizug** des Wirtshausverbotes ist bereits überall der nämliche. Die kompetente Behörde ist zur Stellung des Strafantrages in den meisten Kantonen der Gemeinderat, anderswo Bürgerrat oder eine ähnliche Behörde.

Ueber den wirklichen Erfolg dieser Maßregel gibt die vorerwähnte eingehende Arbeit keine Auskunft. Eine Kontrolle hält schwer und wird auch zum Teil von den Behörden als fast unausführbar empfunden. A.

**Bern.** **Inselhospital und Armenpflege.** Der kantonale Inselhospital soll nach seinem Stiftungszwecke die armen Kantonsberner — zirka  $\frac{2}{3}$  der sämtlichen Kranken — unentgeltlich behandeln und verpflegen; somit kann die sonst überall übliche Kostgelderhöhung nicht auf sie angewendet werden. Die enorme Mehrbelastung der Kriegsjahre kann die Inselkorporation nicht weiter